

# Abänderung des Versorgungsausgleichs

- Fragen
- Antworten
- gesetzliche Regelungen





## **Abänderung des Versorgungsausgleichs**

### **Fragen, Antworten, gesetzliche Regelungen**

**(Die Ausführungen gelten sowohl für den unter Ehegatten durchgeführten Versorgungsausgleich als auch für den Versorgungsausgleich bei eingetragenen Lebenspartnerschaften.)**



## **Kann ich eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich abändern lassen?**

**Unter bestimmten Voraussetzungen ist es durchaus möglich, dass - auf Antrag - rechtskräftige Entscheidungen über den Versorgungsausgleich abgeändert werden. Der Versorgungsausgleich hat zum Ziel, dass die von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Versorgungsrechte gleichmäßig aufgeteilt werden („Halbteilungsgrundsatz“). Im Ergebnis sollen später die geschiedenen Ehegatten - bezogen auf die Ehezeit - gleich hohe Versorgungsleistungen erhalten.**

Aus zahlreichen Gründen - vor allem wegen der vielfachen Änderungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung (aber auch in anderen Versorgungssystemen wie zum Beispiel der Zusatzversorgung) - kann es aber dazu kommen, dass die „Gutschrift“, die der ausgleichsberechtigte Ehegatte bei der Ehescheidung auf Grund des Versorgungsausgleichs erhalten hat, später nicht mehr dem Halbteilungsgrundsatz entspricht, also zu niedrig ist. Genau so kann es sich aber auch ergeben, dass die „Lastschrift“ (das heißt die Kürzung der Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten auf Grund des Versorgungsausgleichs) zu hoch ist.

Wenn es sich dabei um wesentliche Abweichungen vom Halbteilungsgrundsatz handelt, kann die Entscheidung über den Versorgungsausgleich grundsätzlich abgeändert werden.



## **Ist eine Abänderung des Versorgungsausgleichs auch dann zulässig, wenn eine wesentliche Wertänderung nicht vorliegt?**

Auch wenn die Voraussetzungen für eine Abänderung des Versorgungsausgleichs nicht erfüllt sind, weil eine wesentliche Wertänderung eines ausgeglichenen Anrechts nicht vorliegt, kann dennoch eine Abänderung in Betracht kommen. Das gilt in den Fällen, in denen durch die Abänderung eine maßgebende Wartezeit erfüllt wird.

## **Wo ist der Abänderungsantrag zu stellen?**

Der Abänderungsantrag ist nicht beim Rentenversicherungsträger oder bei einem sonstigen Versorgungsträger, sondern beim Familiengericht zu stellen.

## **Welche Anrechte und wirtschaftlichen Verhältnisse hat das Familiengericht bei der Entscheidung über einen Abänderungsantrag zu berücksichtigen?**

**Das Familiengericht hat nicht nur die Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern den aktuellen Wert sämtlicher Anrechte der beiden geschiedenen Ehegatten zu berücksichtigen, soweit diese Anrechte im Versorgungsausgleich ausgleichsfähig sind.**

Es hat auch zu prüfen, ob und inwieweit eine Abänderung zu unterbleiben hat, weil sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Versorgungserwerbs nach der Ehe, grob unbillig wäre.

Ihr Rentenversicherungsträger ist deshalb nicht in der Lage, Sie über die Erfolgsaussichten eines etwaigen Abänderungsantrags umfassend zu beraten. Auf Antrag berechnet er aber die Höhe Ihrer eigenen Rentenanwartschaften während der Ehezeit nach aktuellem Recht.

## **Welche Auskunftsansprüche haben die geschiedenen Ehegatten?**

**Die geschiedenen Ehegatten sind verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang mit einem Abänderungsverfahren erforderlich sind.**

Werden diese Auskünfte nicht erteilt, hat der geschiedene Ehegatte, der einen Abänderungsantrag zu stellen beabsichtigt, einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die Versorgungsträger des anderen geschiedenen Ehegatten. In der gesetzlichen Rentenversicherung gilt dies allerdings nur dann, wenn der geschiedene Ehegatte, der die



Abänderungsauskunft wünscht, den anderen geschiedenen Ehegatten mit einer Fristsetzung von mindestens 6 Wochen zur Auskunftserteilung aufgefordert und gleichzeitig auf die ersatzweise Übermittlungsbefugnis des Rentenversicherungsträgers hingewiesen hat.

Verweigert der andere geschiedene Ehegatte die Auskunft, erteilt ersatzweise der Rentenversicherungsträger die Auskunft für ihn.

## **Ab wann wirkt sich die Abänderungsentscheidung aus?**

Die Abänderungsentscheidung des Familiengerichts wirkt sich ab dem Zeitpunkt des der Antragstellung folgenden Monatsersten aus. Der Abänderungsantrag ist mit dem Eingang des Antrags beim Familiengericht gestellt. Wurde also zum Beispiel der Antrag im Mai gestellt, wirkt sich die Abänderungsentscheidung bereits ab dem folgenden Monatsersten, also ab 1. Juni, aus.

## An wen kann ich mich wenden, wenn ein Abänderungsantrag in Betracht kommt?

Bevor ein Abänderungsantrag gestellt wird, empfiehlt sich eine sorgfältige Prüfung der Erfolgsaussichten. Auch ist zu bedenken, dass bei der Durchführung eines Abänderungsverfahrens Gerichtskosten entstehen. Insoweit kann es zweckmäßig sein, die Hilfe von Fachanwältinnen/Fachanwälten für Familienrecht oder von auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs tätigen Rentenberatern in Anspruch zu nehmen. Für das Abänderungsverfahren gilt jedoch kein Anwaltszwang. Der Antragsteller muss daher nicht durch einen Anwalt vertreten sein.

## Kann ich einen höheren Versorgungsausgleich auch auf andere Weise als mit einem Abänderungsantrag erreichen?

**Wurde im Erstverfahren über den Versorgungsausgleich nur ein Teil Ihres Ausgleichsanspruchs im so genannten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ausgeglichen und der restliche Ausgleich in den späteren schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen, kann ein Antrag auf Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs zweckmäßig sein.**

Der Anspruch auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente setzt aber voraus, dass

- der ausgleichspflichtige geschiedene Ehegatte die schuldrechtlich auszugleichende Versorgung (zum Beispiel die Betriebsrente) bereits bezieht und
- der ausgleichsberechtigte Ehegatte auch eine Versorgung bezieht oder die Regelaltersgrenze erreicht hat oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben.



Auch in diesen Fällen empfiehlt es sich, die Dienste von Fachanwältinnen/Fachanwälten für Familienrecht oder von auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs tätigen Rentenberatern in Anspruch zu nehmen.

### **Änderung der Rechtslage bei einer Antragstellung ab dem 01.09.2009**

Zum 01.09.2009 ist die Strukturreform des Versorgungsausgleichs in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Reform ergeben sich zahlreiche Änderungen. Soweit diese Änderungen Auswirkungen auf das Abänderungsverfahren bei einer Erstentscheidung nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden Recht haben, wird in den nachfolgenden Abschnitten darauf gesondert hingewiesen. Aus diesem Grund wird die Rechtslage bei einer Antragstellung bis zum 31.08.2009 und bei einer Antragstellung ab dem 01.09.2009 erläutert.

## **Wann kann der Abänderungsantrag gestellt werden?**

### **Bei einer Antragstellung bis zum 31.08.2009:**

Der Antrag kann frühestens dann gestellt werden, wenn einer der geschiedenen Ehegatten das 55. Lebensjahr vollendet hat oder eine auf Grund des Versorgungsausgleichs erhöhte oder gekürzte Leistung bezogen wird.

Im Regelfall wird es aber nicht zweckmäßig sein, den Abänderungsantrag bereits kurz nach der Vollendung des 55. Lebensjahres zu stellen, denn auch in der noch verbleibenden Zeit bis zum späteren Bezug der Versorgungsleistung kann sich der Ausgleichsbetrag noch erheblich ändern. Es wird sich deshalb meist empfehlen, den Abänderungsantrag erst dann zu stellen, wenn demnächst der Leistungsfall eintritt.

**Bei einer Antragstellung ab dem 01.09.2009:**

Der Antrag auf Abänderung des Versorgungsausgleichs kann frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt werden, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies aufgrund der Abänderung zu erwarten ist.

## **Unter welchen Voraussetzungen liegt eine wesentliche Abweichung vom Ausgleichsbetrag der Erstentscheidung vor?**

**Bei einer Antragstellung bis zum 31.08.2009:**

Eine erfolgreiche Abänderungsentscheidung des Familiengerichts setzt voraus, dass der neue Ausgleichsbetrag (auf Grund des aktuellen Werts der Versorgungsanrechte) wesentlich von dem Betrag abweicht, den das Familiengericht in der Erstentscheidung durch Übertragung oder Begründung von Anrechten ausgeglichen hatte. Dabei sind zwei Grenzwerte zu berücksichtigen: So muss zum einen der neue (aber auf das Ende der Ehezeit bezogene) Ausgleichsbetrag mehr als 10 % höher oder niedriger sein als der alte Ausgleichsbetrag. Wurden also zum Beispiel durch die Erstentscheidung Rentenrechte der gesetzlichen Rentenversicherung von 400,00 Euro übertragen und/oder begründet, so muss der neue Ausgleichsbetrag entweder höher als 440,00 Euro oder niedriger als 360,00 Euro sein.

Zum anderen muss aber auch die „Geringfügigkeitsgrenze“ von 0,5 % der am Ende der Ehezeit geltenden monatlichen



Bezugsgröße überschritten sein. Dieser Grenzwert soll verhindern, dass wegen einer relativ geringen Veränderung des Ausgleichsbetrags ein aufwändiges Abänderungsverfahren durchgeführt werden muss. Wurden zum Beispiel durch die Erstentscheidung des Familiengerichts Rentenansprüche von 100,00 DM (= 51,13 Euro) übertragen (bezogen auf ein Ehezeitende am 31. Mai 1997) und ergibt sich auf Grund des aktuellen Werts der Versorgungsansprüche ein neuer Ausgleichsbetrag von 115,00 DM (= 58,80 Euro), ist diese Abweichung um 15,00 DM (= 7,67 Euro) zwar größer als 10 % des bisherigen Ausgleichsbetrags (= 10,00 DM beziehungsweise 5,11 Euro), aber geringer als 0,5 % der am Ehezeitende geltenden monatlichen Bezugsgröße von 21,35 DM (= 10,92 Euro); ein Abänderungsantrag wäre in diesem Beispielfall also nicht erfolgreich.

#### **Bei einer Antragstellung ab dem 01.09.2009:**

Eine erfolgreiche Abänderungsentscheidung des Familiengerichts setzt voraus, dass nach der Versorgungsausgleichsentscheidung bei einem Anrecht eine wesentliche Wertänderung eingetreten ist.

Das ist der Fall, wenn sich

- der Wert des ausgeglichenen Anrechts selbst wesentlich verändert hat oder
- bei ausgeglichenen Anrechten der berufsständischen, betrieblichen und der privaten Altersvorsorge

der Wert vor seiner Umrechnung in einen Rentenbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung wesentlich von dem umgerechneten Wert (aktualisiert auf den Zeitpunkt des Abänderungsantrags) unterscheidet.

## Wesentliche Wertänderung des Ausgleichswerts

**Eine Abänderung ist möglich, wenn der neue Ausgleichswert eines Anrechts (aufgrund des aktuellen Werts des Anrechts) wesentlich von dem Ausgleichswert abweicht, den das Familiengericht seiner Erstentscheidung zugrunde gelegt hat. Der Ausgleichswert ist die Hälfte des Ehezeitanteils des jeweiligen Anrechts. Bei der Prüfung der wesentlichen Abweichung sind zwei Grenzwerte zu berücksichtigen. So muss zum einen der neue (aber auf das Ende der Ehezeit bezogene) Ausgleichswert mindestens 5 % höher oder niedriger sein als der bisherige Ausgleichswert. Lag zum Beispiel der Erstentscheidung ein Ehezeitanteil des Rentenrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 200,00 Euro zugrunde, so entspricht dies einem Ausgleichswert von 100,00 Euro. Der neue Ausgleichswert muss mindestens 105,00 Euro oder nur noch 95,00 Euro oder weniger betragen.**

Zum anderen muss aber auch der zweite Grenzwert überschritten sein. Der zweite Grenzwert beträgt bei einem als Rentenbetrag errechneten Anrecht 1 % und bei allen anderen als Kapitalwert errechneten Anrechten 120 % der am Ende der Ehezeit geltenden monatlichen Bezugsgröße. Diese Grenze soll verhindern, dass wegen einer relativ geringen Wertänderung ein aufwändiges Abänderungsverfahren durchgeführt werden muss.

Wurden zum Beispiel durch die Erstentscheidung des Familiengerichts Rentenrechte im Ausgleichswert von 100,00 Euro übertragen (bezogen auf ein Ehezeitende am 31.05.2002) und ergibt sich auf Grund des aktuellen Werts des Rentenrechts ein neuer Ausgleichswert von 115,00 Euro, ist diese Abweichung um 15,00 Euro zwar größer als 5 % des bisherigen Ausgleichswerts (= 5,00 Euro), aber geringer als 1 % der am Ehezeitende geltenden monatlichen

Bezugsgröße (= 23,45 Euro); ein Abänderungsantrag wäre in diesem Beispielfall also nicht erfolgreich.

## **Wesentliche Abweichung des Ausgleichswerts bei Anrechten der berufsständischen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge**

**Ein weiterer Abänderungsgrund ist für Anrechte der berufsständischen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge vorgesehen. Diese Anrechte wurden oftmals unter Anwendung der Barwert-Verordnung und mit Hilfe der Rechengrößen zum Versorgungsausgleich in einen Rentenbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung umgerechnet. Bei den in dieser Weise für die Entscheidung umgerechneten Anrechten liegt eine wesentliche Wertänderung vor, wenn der Unterschied zwischen dem Ehezeitanteil des Anrechts vor der Umrechnung und dem in einen Rentenbetrag umgerechneten Ehezeitanteil (aktualisiert auf den Zeitpunkt des Abänderungsantrags) mindestens 2% der monatlichen Bezugsgröße zum Zeitpunkt des Abänderungsantrags beträgt.**

Wurde zum Beispiel der Ehezeitanteil eines Anrechts aus der berufsständischen Altersvorsorge von 488,96 DM (= 250,00 Euro) in einen Rentenbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung von 222,16 DM (= 113,59 Euro) umgerechnet, dann liegt der Betrag von 222,16 DM der Entscheidung zugrunde. 222,16 DM (bezogen auf ein Ehezeitende am 30.09.2000) entsprechen 4,5731 Entgeltpunkten der gesetzlichen Rentenversicherung. Für die Ermittlung des aktualisierten umgerechneten Ehezeitanteils sind die 4,5731 Entgeltpunkte mit dem bei Antragstellung auf Abänderung maßgebenden aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung zu vervielfältigen. Für das Beispiel wird von dem bis zum 30.06.2009 geltenden aktuellen Rentenwert von 26,56 Euro ausgegangen, weil der bei einem Abänderungsantrag ab dem 01.09.2009 maßgebende aktuelle Rentenwert noch nicht bekannt ist. 4,5731 Entgeltpunkte vervielfältigt mit dem aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung von 26,56 Euro würden

einen aktualisierten umgerechneten Ehezeitanteil von 121,46 Euro ergeben. Der Unterschied zwischen dem Ehezeitanteil bei der Erstentscheidung vor der Umrechnung in einen Rentenbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung (= 250,00 Euro) und dem aktualisierten umgerechneten Ehezeitanteil (= 121,46 Euro) beträgt 128,54 Euro. Dieser Wertunterschied liegt deutlich über der Wesentlichkeitsgrenze von 2 % der zum 01.09.2009 geltenden monatlichen Bezugsgröße (= 49,70 Euro).

#### **Hinweis:**

Liegt eine wesentliche Abweichung vor, ist eine Abänderung bei Anrechten der privaten betrieblichen und privaten Altersvorsorge ausgeschlossen, wenn nur ein Teil dieser Anrechte ausgeglichen werden konnte und der verbleibende Teil noch im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich geltend gemacht werden kann. Ab dem 01.09.2009 wird der schuldrechtliche Versorgungsausgleich als Ausgleichsanspruch nach der Scheidung bezeichnet. Beim Ausgleichsanspruch nach der Scheidung können dann die Wertänderungen aufgrund der Umrechnung des Ehezeitanteils der betroffenen Anrechte berücksichtigt werden. Aus diesem Grund hat der Ausgleichsanspruch nach der Scheidung Vorrang und schließt die Abänderung des Versorgungsausgleichs in diesen Fällen aus.

## **Kann eine Abänderung auch Auswirkungen auf die Höhe anderer Leistungen haben?**

Werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder von anderen Versorgungsträgern gezahlt, so haben diese regelmäßig auch Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Folge. Außerdem ergeben sich

auch steuerrechtliche Auswirkungen. Diese Folgen sollten daher vor einem beabsichtigten Antrag auf Abänderung des Versorgungsausgleichs berücksichtigt werden. Auswirkungen können sich insbesondere dann ergeben, wenn zum Beispiel ein bisher in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichenes Anrecht nach der Abänderung nun in einem anderen Versorgungssystem ausgeglichen wird. In diesen Fällen vermindert sich die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung um das ausgeglichene Anrecht, das dann künftig von einem anderen Versorgungsträger zu leisten ist.

## **Impressum**

Deutsche Rentenversicherung Westfalen  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Gartenstraße 194, 48147 Münster  
Telefon 0251 238-0  
Telefax 0251 238-2570  
Broschürenanforderungen 0251 238-2088  
E-Mail: [pressestelle@drv-westfalen.de](mailto:pressestelle@drv-westfalen.de)  
[www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de)

Postanschrift:

Deutsche Rentenversicherung Westfalen  
48125 Münster

1. Auflage (09/2009), WF 1201

Die gesetzliche Rente ist und bleibt  
der wichtigste Baustein für die Alters-  
sicherung

Kompetenter Partner in Sachen Alters-  
vorsorge ist die Deutsche Renten-  
versicherung. Sie betreut 52 Millionen  
Versicherte und mehr als 20 Millionen  
Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres  
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.  
Wir beraten. Wir helfen.  
Die Deutsche Rentenversicherung



Deutsche  
Rentenversicherung

Westfalen